

## **Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung**

Mit privatwirtschaftlichem Testament vom 19. Dezember 1973 hat Herr Dr. Gerhard Denckmann neben einer sehr dezidierten Versorgungsregelung für seine Lebensgefährtin seit seiner Studienzeit in Heidelberg, Frau Else Mohr, geb. am 30.11.1902, die Errichtung einer Stiftung unter Zuwendung seines Vermögens bestimmt. Die Stiftung soll einem allgemein nützlichen Zweck dienen. Die Mittel der Stiftung sollen hierbei für Aufwendungen zur Erhaltung der natürlichen Fauna im Bereich der Gemeinde Salzhausen sowie der Verbesserung der Erhaltung von Wanderwegen in dem Gemeindebereich und deren Zubehör verwendet werden. In dem Gebäude Schützenstraße 4 soll eine Bücherei auf der Grundlage der Literatur im Nachlass des Stifters eingerichtet werden, die von der Gemeinde Salzhausen eingerichtet und unterhalten wird. Der Stiftung bleibt es überlassen, dazu beizutragen.

Im Andenken an den Stifter wird in Erfüllung der testamentarischen Verfügung vom 19. Dezember 1973 und des Ratsbeschlusses der Gemeinde Salzhausen vom 26.05.1986 für die Dr. Gerhard Denckmann Stiftung nachfolgende Satzung gegeben:

### **§ 1**

#### **Name – Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Gerhard Denckmann Stiftung“. Ihr Sitz ist in Salzhausen. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Aufgabenbereich der Gemeinde Salzhausen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Zweck der Stiftung ist vornehmlich die Förderung der Erhaltung der natürlichen Fauna im Gebiet der Gemeinde Salzhausen sowie der Schaffung und Erhaltung von Wanderwegen nebst Zubehör. Sie dient auch der Übernahme und Erhaltung des literarischen Bestandes im Nachlass.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht zunächst aus folgendem Grundbesitz mit einem Verkehrswert von 1.200.000,- DM (613.550,26 €). Eine Auflistung der Grundbesitze ist der Satzung als Anlage (Stand: 02.07.2020) beigefügt.

Das Anfangsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

Neben dem Grundbesitz gehören auch die inventarisierten beweglichen Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz erfasst und bewertet wurden, zum Stiftungsvermögen.

#### **§ 4**

#### **Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Gemeinde Salzhausen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

#### **§ 6**

#### **Kuratorium**

Die Stiftung erhält ein Kuratorium, das aus drei Mitgliedern besteht. Als Mitglieder werden jeweils ein Vertreter aus der Forstwirtschaft, ein Vertreter der Volksbank Lüneburger Heide und ein fachkundiger Landwirt aus Salzhausen berufen.

Der fachkundige Landwirt aus der Gemeinde Salzhausen wird im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in das Kuratorium berufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### **§ 7**

#### **Pflichten des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat die Geschäftsführung der Verwaltung zu überwachen und auch zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung Bericht erstatten zu lassen. Die Überprüfung ist binnen 3 Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres dem Kuratorium von Seiten der Verwaltung zu gewährleisten.

Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und sind beurkundungspflichtig. Der ausschließlich gemeinnützige Zweck der Stiftung muss dabei gewahrt sein.

**§ 8**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

**§ 9**  
**Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Salzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß dem in § 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden hat.


**§10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung vom 27.03.2017 außer Kraft.

Salzhausen, den 24.09.2020

  
Elisabeth Mestmacher  
Bürgermeisterin



  
Wolfgang Krause  
Gemeindedirektor